

**Satzung der Stadt Creußen
über die förmliche Festlegung des
Sanierungsgebietes „Innenstadt-Ost“
vom 23. Februar 2005**

Auf Grund des § 142 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) erlässt die Stadt Creußen folgende Satzung:

**§ 1
Festlegung des Sanierungsgebietes**

Im nachfolgend näher beschriebenen Gebiet liegen städtebauliche Missstände vor. Dieser Bereich soll durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen verbessert oder umgestaltet werden. Das insgesamt 17,1 ha umfassende Gebiet wird hiermit förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt und erhält die Kennzeichnung „Innenstadt-Ost“.

Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke¹ und Grundstücksteile innerhalb der im Lageplan M 1:1000 des Architekturbüros Bär + Partner, Creußen, vom 04.02.2005 abgegrenzten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung und ist als Anlage beigefügt.

Werden innerhalb des Sanierungsgebietes durch Grundstückszusammenlegungen Flurstücke aufgelöst und neue Flurstücke gebildet oder entstehen durch Grundstücksteilungen neue Flurstücke, sind auf diese insoweit die Bestimmungen dieser Satzung ebenfalls anzuwenden.

**§ 2
Verfahren**

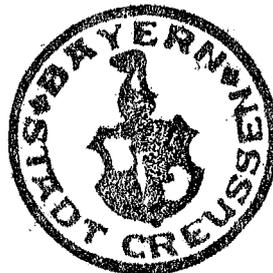
Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen. Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden keine Anwendung.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

STADT CREUSSEN
Creußen, den 23. Februar 2005

Mild
Erster Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk;

Diese Satzung wurde im Mitteilungsblatt der Verwaltungsgemeinschaft Creußen (für die Stadt Creußen) vom 11. März 2005 (Nr. 5 / 2005), amtlich bekannt gemacht.

Verwaltungsgemeinschaft Creußen
Creußen, den 11. März 2005

Im Auftrag



Rauch

